

## Anpassung kantonaler Richtplan

- Kapitel G1 Grundzüge der räumlichen Entwicklung: Streichung der Beschäftigtenzahlen  
Kapitel S9 Öffentliche Bauten und Anlagen: Festsetzung des Standortes für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung  
Kapitel L1 Landwirtschaft: neuer Beschluss zu den Reitsportanlagen  
Kapitel E7 Elektrische Übertragungsleitungen: Streichung des Beschlusses E 7.1.4



Synopse, Oktober 2009

## **Impressum**

Herausgeber  
Baudirektion des Kantons Zug  
Amt für Raumplanung  
Aabachstrasse 5  
6301 Zug  
T 041 728 54 80  
info.arp@bd.zg.ch

Bezugsquelle Kartenmaterial  
Richtplanausschnitte publiziert mit  
Bewilligung des Bundesamtes für  
Landestopographie (BA35869).

## **Inhalt**

I	Kapitel G1	Grundzüge der räumlichen Entwicklung: Streichung der Beschäftigtenzahlen	4
II	Kapitel S9	Öffentliche Bauten und Anlagen: Festsetzung des Standortes für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung	5
III	Kapitel L1	Landwirtschaft: neuer Beschluss zu den Reitsportanlagen	7
IV	Kapitel E7	Elektrische Übertragungsleitungen: Streichung des Beschlusses E 7.1.4	8

## I Kapitel G1 Grundzüge der räumlichen Entwicklung: Streichung der Beschäftigtenzahlen

### Richtplantext alt

#### G 1.5 Verteilung von Einwohnern und Beschäftigten

G 1.5.1  
Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Einwohner und Beschäftigten:

	Ein- wohner 2000	Ein- wohner 2020	Beschäf- tigte 1998	Beschäf- tigte 2020
Zug	22 521	29 100	23 463	27 500
Oberägeri	4 680	6 200	1 034	1 200
Unterägeri	7 083	9 300	1 942	2 800
Menzingen	4 217	5 700	1 173	1 300
Baar	19 057	23 300	11 796	15 000
Cham	13 028	16 000	6 409	8 200
Hünenberg	7 081	9 600	2 576	4 200
Steinhausen	8 712	11 200	4 554	6 100
Risch	7 153	9 800	4 943	7 100
Walchwil	3 172	4 300	701	750
Neuheim	1 936	2 500	710	850
Kanton Zug	98 640	127 000	59 301	75 000

#### G 1.6 Verbindlichkeit

G 1.6.1  
Die Ziele zur räumlichen Entwicklung sowie die angenommenen Einwohner- und Beschäftigtenzahlen sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden.

### Richtplantext neu

#### G 1.5 Verteilung von Einwohnern und Beschäftigten

G 1.5.1  
Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Einwohner ~~und Beschäftigten~~:

	Ein- wohner 2000	Ein- wohner 2020	<del>Beschäf- tigte 1998</del>	<del>Beschäf- tigte 2020</del>
Zug	22 521	29 100	<del>23 463</del>	<del>27 500</del>
Oberägeri	4 680	6 200	<del>1 034</del>	<del>1 200</del>
Unterägeri	7 083	9 300	<del>1 942</del>	<del>2 800</del>
Menzingen	4 217	5 700	<del>1 173</del>	<del>1 300</del>
Baar	19 057	23 300	<del>11 796</del>	<del>15 000</del>
Cham	13 028	16 000	<del>6 409</del>	<del>8 200</del>
Hünenberg	7 081	9 600	<del>2 576</del>	<del>4 200</del>
Steinhausen	8 712	11 200	<del>4 554</del>	<del>6 100</del>
Risch	7 153	9 800	<del>4 943</del>	<del>7 100</del>
Walchwil	3 172	4 300	<del>701</del>	<del>750</del>
Neuheim	1 936	2 500	<del>710</del>	<del>850</del>
Kanton Zug	98 640	127 000	<del>59 301</del>	<del>75 000</del>

#### G 1.6 Verbindlichkeit

G 1.6.1  
Die Ziele zur räumlichen Entwicklung sowie die angenommenen Einwohner- ~~und Beschäftigten~~ zahlen sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden.

G 1.6.2  
Der Kanton aktualisiert alle zehn Jahre die Einwohner- und Beschäftigtenprognosen. Diese Grundlagen stehen den Fachplanungen von Gemeinden und Kanton zur Verfügung. Die Einwohnerprognosen werden vom Kantonsrat beschlossen und im Richtplan festgesetzt.

## II Kapitel S9 Öffentliche Bauten und Anlagen: Festsetzung des Standortes für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung

### Richtplantext alt

#### S 9.2

##### Vorhaben

#### S 9.2.1

Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Nutzungsplänen die Bedürfnisse der öffentlichen Bauten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie raumwirksamer und im öffentlichen Interesse stehender Vorhaben. Folgende Vorhaben mit überkommunaler Bedeutung werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Ge-meinde	Vorhaben	Stand	Plan-quadrat
1	Zug	Umnutzung altes Kantonsspital	Festsetzung	M 10
2	Zug	Umbau Regierungsgebäude	Festsetzung	L 10
3	Baar	Neubau Kantonsspital	Festsetzung	H 10
5	Zug	Neues Eisstadion	Festsetzung	K 10
6	Zug	Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa	Zwischen- ergebnis	K 10
7	Risch	Aufhebung Tanklager (Antrag Kanton an der Bund)	Vororien- tierung	O 4
8	Zug	Theilerhausareal/ Athene (FMS/ WMS)	Fest- setzung	M 10
9	Menz- ingen	Institut Bernarda (KGM)	Fest- setzung	J 15

Bei einer zukünftigen kantonalen Schulraumplanung werden die Ennetseegemeinden entsprechend den Möglichkeiten berücksichtigt.

### Richtplantext neu

#### S 9.2

##### Vorhaben

#### S 9.2.1

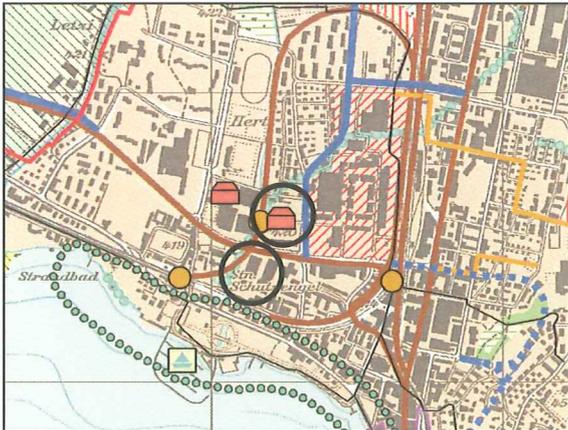
Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Nutzungsplänen die Bedürfnisse der öffentlichen Bauten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie raumwirksamer und im öffentlichen Interesse stehender Vorhaben. Folgende Vorhaben mit überkommunaler Bedeutung werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Ge-meinde	Vorhaben	Stand	Plan-quadrat
1	Zug	Umnutzung altes Kantonsspital	Festsetzung	M 10
2	Zug	Umbau Regierungsgebäude	Festsetzung	L 10
3	Baar	Neubau Kantonsspital	Festsetzung	H 10
5	Zug	Neues Eisstadion	Festsetzung	K 10
6	Zug	Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa	<del>Zwischen- ergebnis</del> Fest- setzung	K 10
7	Risch	Aufhebung Tanklager (Antrag Kanton an der Bund)	Vororien- tierung	O 4
8	Zug	Theilerhausareal/ Athene (FMS/ WMS)	Fest- setzung	M 10
9	Menz- ingen	Institut Bernarda (KGM)	Fest- setzung	J 15
10*	Zug	Neubau Kunsthaus	Fest- setzung	K 9

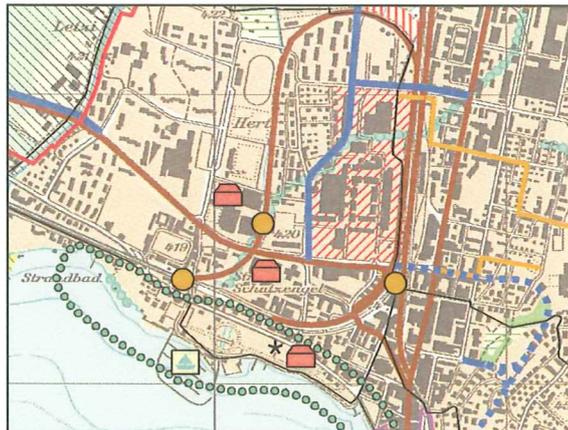
\* Festsetzung bis 10. November 2009 in der öffentlichen Mitwirkung

Bei einer zukünftigen kantonalen Schulraumplanung werden die Ennetseegemeinden entsprechend den Möglichkeiten berücksichtigt.

Richtplankarte alt



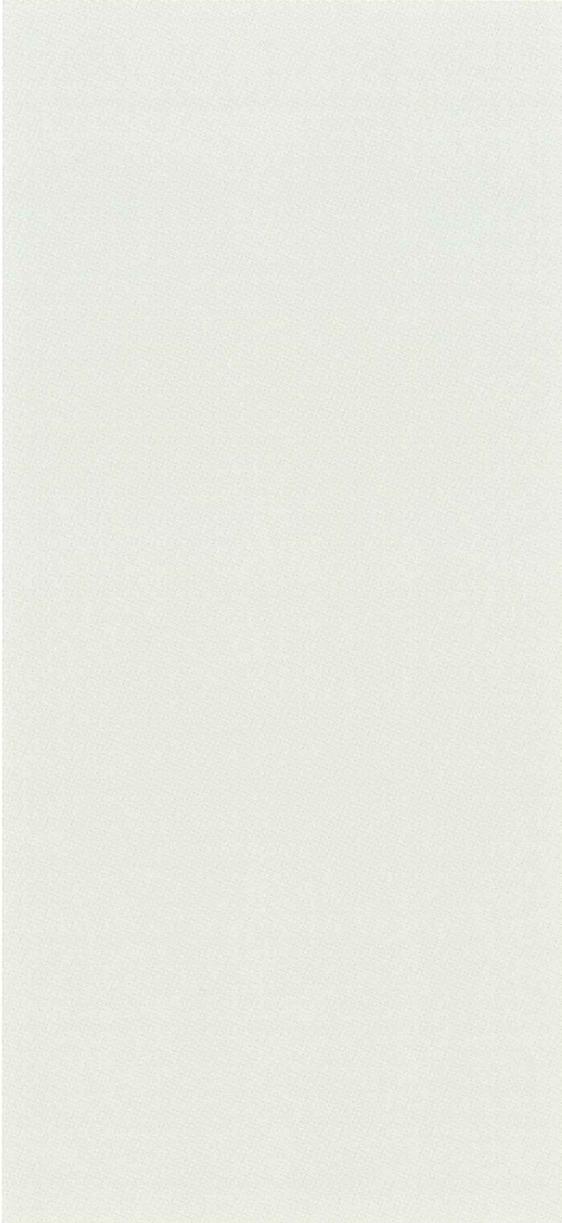
Richtplankarte neu



★ Festsetzung Neubau Kunsthause bis 10. November 2009 in der öffentlichen Mitwirkung

### III Kapitel L1 Landwirtschaft: neuer Beschluss zu den Reitsportanlagen

#### Richtplantext alt



#### Richtplantext neu

##### L 1.3

##### Gebiete für Reitsportanlagen

##### L 1.3.1

Für die Ausscheidung von «übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften für Reitsport» (UeRS) in den kommunalen Zonenplänen gelten folgende Planungsgrundsätze:

- a) Zonen für Reitsport müssen einen örtlichen oder zumindest funktionalen Bezug zum Siedlungsgebiet aufweisen.
- b) Die Zone ist gut erreichbar und erschlossen. Es steht für die Parkierung von Fahrzeugen und Anhänger ausreichend Platz zur Verfügung.
- c) Der Standort der Zone integriert in erster Priorität bestehende landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, welche nicht mehr für die Landwirtschaft benötigt werden. In zweiter Priorität kann ein Reitbetrieb auf bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen zurückgreifen. Eigentliche „Neubausiedlungen für Reitsportbetriebe“ sind ausgeschlossen.
- d) Neue Bauten und Anlagen gliedern sich gut in Orts- und Landschaftsbild ein. Sie berücksichtigen die bestehende landwirtschaftliche Bausubstanz und -typologie.
- e) Es liegen ein Bedarfsnachweis sowie ein Betriebskonzept vor.

## IV Kapitel E7 Elektrische Übertragungsleitungen: Streichung des Beschlusses E 7.1.4

### Richtplantext alt

#### E 7.1 Planungsgrundsätze

##### E 7.1.1

Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Übertragungsleitungen sind so zu führen, dass ihre Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung und Landschaft gering sind. Insbesondere setzt sich der Kanton Zug dafür ein, dass in und entlang den Siedlungen die Betreiber verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen.

##### E 7.1.2

Der Bund und die Leitungsinhaberinnen ziehen den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees und Leistungserhöhungen von elektrischen Übertragungsleitungen ein. Zukunftsweisende Technologien sind anzuwenden.

##### E. 7.1.3

Die Gemeinden prüfen ihre unbebauten Bauzonen auf die minimalen Abstände von Hochspannungsleitungen und Unterwerken und veranlassen Auszonungen, raumplanerische Optimierung oder Verlegungen der Leitungen in enger Zusammenarbeit mit der LeitungsinhaberIn. Im Rahmen von Bebauungsplänen oder Arealbebauungen ist der Sorge vor nichtionisierenden Strahlen grosses Gewicht beizumessen.

##### E 7.1.4

Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass durch den Bund und die Betreiber auch bestehende Leitungen saniert und damit die Grenzwerte für neue Anlagen eingehalten werden.

### Richtplantext neu

#### E 7.1 Planungsgrundsätze

##### E 7.1.1

Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Übertragungsleitungen sind so zu führen, dass ihre Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung und Landschaft gering sind. Insbesondere setzt sich der Kanton Zug dafür ein, dass in und entlang den Siedlungen die Betreiber verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen.

##### E 7.1.2

Der Bund und die Leitungsinhaberinnen ziehen den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees und Leistungserhöhungen von elektrischen Übertragungsleitungen ein. Zukunftsweisende Technologien sind anzuwenden.

##### E. 7.1.3

Die Gemeinden prüfen ihre unbebauten Bauzonen auf die minimalen Abstände von Hochspannungsleitungen und Unterwerken und veranlassen Auszonungen, raumplanerische Optimierung oder Verlegungen der Leitungen in enger Zusammenarbeit mit der LeitungsinhaberIn. Im Rahmen von Bebauungsplänen oder Arealbebauungen ist der Sorge vor nichtionisierenden Strahlen grosses Gewicht beizumessen.

##### ~~E 7.1.4~~

~~Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass durch den Bund und die Betreiber auch bestehende Leitungen saniert und damit die Grenzwerte für neue Anlagen eingehalten werden.~~